

Weitere Grundsätze in Bezug auf Haftungsfragen:

- Es ist die Pflicht jedes Mitglieds des Vorstands, vor allem aber des/der Vorsitzenden, die Tätigkeit der anderen Mitglieder des Vorstands zu überwachen, insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten; tun sie das nicht, haften sie mit.
 - Ein Vorstandsmitglied kann sich im Schadensfall nicht darauf berufen, dass es für seine Tätigkeit im Vorstand nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt hat („Sorgfaltsmittelstab“, § 1299 ABGB); allerdings wird bei gemeinnützigen Vereinen bzw. bei ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern ein geringerer Sorgfaltsmittelstab angelegt als bei Vereinen, deren Gewinn den Mitgliedern zufließt und deren Vorstandsmitglieder entgeltlich arbeiten.
- Literaturhinweis:** Ernst Eypeltauer, Haftung der Vereinsorgane, in: Riedl/Grünberger (Hg): Handbuch Vereinsmanagement, 2. Aufl., Linde-Verlag Wien, 2007, S. 38-47

KERNPROZESS 01.2

ARBEITSHILFE 08

Die verantwortlichen FunktionärInnen der Kolpingsfamilien sollten Risiken, die im Zuge der Kolpingarbeit auftreten können, richtig abwägen und entsprechend vorsorgen. Gegen viele unliebsame Ereignisse kann man sich versichern.

MERKBLATT: VERSICHERUNGEN

Grundlage für das Vorgehen in dieser Frage ist eine Risikoanalyse mit dem „Versicherer Ihres Vertrauens“; jedenfalls empfehlenswert ist der Abschluss folgender drei Versicherungen:

1. Haftpflichtversicherung 2. Unfallversicherung 3. Rechtsschutzversicherung
jeweils für die Kolpingsfamilie, ihre FunktionärInnen und die ehrenamtlichen HelferInnen.

Allgemeine Informationen zum Thema „Versicherungen“ und Vergleiche puncto Leistungen und Prämien: www.versicherungen.at

1. Haftpflichtversicherung:

Der Versicherer übernimmt die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche Dritter (die also von außen an die Kolpingsfamilie herangetragen werden).

Beispiel: Die Kolpingsfamilie veranstaltet ein Fest; während des Festes müssen Tische und Bänke umgestellt werden; hierbei wird ein Besucher verletzt. Der Haftpflichtversicherer übernimmt die Ansprüche des Geschädigten.

Anm: Nicht gedeckt wären Schäden an Fahrzeugen, Geräten oder Einrichtungen, die bei der Beförderung, Verwendung oder Bearbeitung entstehen; für solche Fälle gibt es eine E-Geräte oder Maschinenbruchversicherung)

Zu ergänzen ist, dass in fast allen Haushaltsversicherungen auch eine Haftpflichtversicherung inkludiert ist und viele Personen auch über eine private Unfallversicherung verfügen bzw. weitere Risiken über z. B. ÖAMTC-Schutzbrief (Lenkerrechtsschutz, Rückholversicherung) bzw. über Kreditkartenorganisationen versichert sind.

Hinweis: Bei Personenversicherungen gibt es keine „Überversicherung“, d. h., dass alle Versicherungen zur Zahlung verpflichtet sind.

2. Unfallversicherung:

Es ist möglich, eine kollektive Unfallversicherung für eine zuvor festzulegende Anzahl von Personen, die jedoch nicht namentlich genannt werden müssen, abzuschließen; auf diese Weise kann man alle ehrenamtlichen FunktionärInnen/HelperInnen im Falle von Unfällen versichern, und zwar für „Unfälle in Beruf und Freizeit“, d.h., dass An- und Abreisen von und zum Kolpinghaus bzw. zu jenem Ort, an dem ehrenamtliche Arbeit im Rahmen der Kolpingsfamilie geleistet wird, ebenso versichert sind.

Versicherungssummen (Beispiel):

15.000.- für bleibende Invalidität;
7.500.- bei Unfalltod

Prämie für 25 Personen (Richtwert):

535,50 p.a.

Unfallversicherung für Mitglieder der Kolpingjugend

Mitglieder der Kolpingjugend zwischen 18-30 Jahren sind über die Kolping-Vorteilscard unfallversichert. Der Schutz erstreckt sich auf Arbeits- und Freizeitunfälle (24 Stunden-Deckung). Versicherungssummen und Leistungsbeschreibung:

Invaliditätsversicherung:

- Für einen unfallkausalen Gesamtinvaliditätsgrad von 50 % bis 99 % Euro 10.000.-
- Bei unfallkausalem Gesamtinvaliditätsgrad von 100 % Euro 20.000.-
- Für Invaliditätsgrade von weniger als 50 % wird keine Leistung erbracht

Unfallkosten:

- Unfallkosten werden ausschließlich für Such-, Rettungs- und Bergaktionen (inkl. Hubschrauberrettung) aus Berg- oder Wassernot erbracht. Als versichert gilt das Suchen der versicherten Person und ihr Transport bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum dem Unfallort nächstgelegenen Spital bis zu Euro 15.000.-
- Die Kosten für eine Hubschrauberbergung werden voll ersetzt.

Meldung im Schadenfall an:

Geiger & Partner Versicherungsmakler KEG, 2500 BADEN, Josefsplatz 12/
Tel. 02252 21699 Fax 02252 216999 / Mail: office@geiger-partner.at

3. Rechtsschutzversicherung:

Der Versicherer übernimmt die Kosten der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (z.B. Schmerzensgeld, Verdienstentgang ...) des versicherten Vereinsmitglieds.

4. Versicherung für Gebäude und Einrichtungen:

... sollte folgende Bereiche umfassen:

- Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)
- Einbruch, Diebstahl, Raub
- Leitungswasserschäden
- Sturmschaden
- Glasbruch
- E-Geräte, EDV-Geräte
- Maschinenbruch